

Aktenzeichen: 3 AZR 843/79

Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 16. März 1982

Az. 3 AZR 843/79

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 21. Dezember 1978

Essen

Az. 1 Ca 2384/78

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 15. Mai 1979

Düsseldorf

Az. 11 Sa 413/79

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Anrechnung von Vordienstzeit auf Unverfallbarkeitsfrist

Gesetz:

BetrAVG § 1; BGB § 242 Ruhegehalt-Unverfallbarkeit, §§ 133, 157

Leitsätze:

Die Anrechnung von Vordienstzeiten in einer Versorgungszusage betrifft im Zweifel auch die Betriebszugehörigkeit i.S. von § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG. Soll die Unverfallbarkeitsfrist trotz der Anrechnung nicht abgekürzt werden, so muß das zum Ausdruck gebracht werden (Bestätigung von BAG AP Nr. 2 zu § 1 BetrAVG).



3 AZR 843/79

11 Sa 413/79 Düsseldorf

Verkündet am
16. März 1982

Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. März 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Pape und Gnade für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 15. Mai 1979 - 11 Sa 413/79 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft erworben hat.

Der am 31. Mai 1930 geborene Kläger war vom 15. September 1958 bis zum 30. September 1966 bei der Westfälischen Drahtindustrie AG tätig. Anschließend war er in der Zeit vom 1. Oktober 1966 bis zum 30. September 1971 bei der Beklagten beschäftigt. Er schied aufgrund eigener Kündigung aus und wechselte am 1. Oktober 1971 zu der F. & A. K GmbH über. Von hier kehrte der Kläger am 1. Januar 1974 in die Dienste der Beklagten zurück. Dieses Arbeitsverhältnis beendeten die Parteien auf Veranlassung der Beklagten einvernehmlich zum 30. September 1977.

Die Westfälische Drahtindustrie AG hatte dem Kläger für die Zeit von 1959 bis zum 30. September 1966 eine Pensionszusage nach der Leistungsordnung des Essener Verbandes erteilt. Die Beklagte versprach dem Kläger zu Beginn seiner ersten Anstellung bei ihr mit Schreiben vom 4. Oktober 1966 Ruhegeld nach der Leistungsordnung des Bochumer Verbandes, und zwar "unter Anrechnung Ihrer bei dem Essener Verband bisher erworbenen Anwartschaft (1959 - 1965)". Die F. & A. K GmbH, die weder Mitglied des Bochumer noch des Essener Verbandes ist, gab dem Kläger eine eigene Pensionszusage. Nachdem der Kläger erneut von der Beklagten angestellt worden war, teilte diese ihm durch Schreiben vom 7. Januar 1974 folgendes mit:

"Betr.: Bochumer Verband

Wir werden Ihnen die bis zu Ihrem Ausscheiden im Jahre 1971 beim Bochumer Verband gemeldeten Jahre jetzt wieder anrechnen.

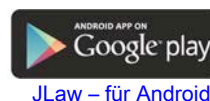
Um über die Anrechnung der Jahre 1972 und 1973 eine Entscheidung herbeizuführen, bitten wir Sie, uns den Nachweis zu erbringen, daß in dieser Zeit für Sie eine zusätzliche Altersversorgung bestand und daß diese durch die Beendigung des Dienstverhältnisses ganz oder teilweise wieder erloschen ist."

Nachdem die Beklagte den verlangten Nachweis als erbracht ansah, erklärte sie dem Kläger mit Schreiben vom 16. Januar

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

1974 unter anderem folgendes:

"Wir haben Sie mit Wirkung vom 1.1.1974 für die Dauer Ihrer Tätigkeit als tariffreier Angestellter bei unserer Gesellschaft bei dem Bochumer Verband der Bergwerke sowie bei dem Unfallschadenverband für Zechenbeamte e.V. angemeldet, unter Anrechnung der Jahre von 1959 - 1973.

Eine Leistungsordnung des Bochumer Verbandes und ein Merkblatt des Unfallschadenverbandes fügen wir zu Ihrer Unterrichtung bei. Der derzeitige Endbetrag des Bochumer Verbands-Ruhegeldes in der Gruppe, für die Sie gemeldet sind, beläuft sich nach 25 Dienstjahren, vom Tage der Anmeldung gerechnet, auf DM 2.780,--.

Die Berechnung Ihres Ruhegeldes erfolgt nach den Bestimmungen der Leistungsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Entgegen § 13 dieser Leistungsordnung gewähren wir Ihnen einen Rechtsanspruch auf die Leistungen.

Der beim Unfallschadenverband für Sie zuständigen Gruppe liegt gleichfalls der vorgenannte Betrag zugrunde.

Jeden Unfall bitten wir uns unverzüglich zu melden.

Anträge auf Gewährung von Ruhegeld oder Unterstützung werden gegebenenfalls durch uns bei den genannten Verbänden gestellt."

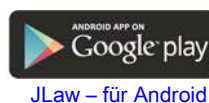
Nach § 3 Abs. 1 der Leistungsordnung des Bochumer Verbandes in der Fassung vom 1. Januar 1973 richtet sich das Ruhegeld nach a) den einzelnen Gruppen, zu denen der Angestellte angemeldet worden ist, b) den bei Eintritt des Leistungsfalles geltenden Gruppenbeträgen und c) den anrechnungsfähigen Dienstjahren in den einzelnen Gruppen nach Maßgabe der Anmeldung. § 4 Abs. 1 der Leistungsordnung bestimmt, daß die Anwartschaft auf Ruhegeld unter bestimmten zeitlichen Voraussetzungen erhalten bleibt, wenn einem Angestellten gekündigt wird, der mit Ablauf der Kündigungsfrist das 45. Lebensjahr vollendet und vom Tage der Anmeldung an mindestens 12 Dienstjahre bei Mitgliedern, davon die letzten sieben Jahre ununterbrochen bei demselben Mitglied tatsächlich verbracht hat.

Mit seiner Klage erstrebt der Kläger die Feststellung, daß ihm gegenüber der Beklagten eine unverfallbare Anwartschaft auf Altersversorgung zustehe. Er hat die Ansicht vertreten,

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

die mit Schreiben der Beklagten vom 7. Januar 1974 erklärte Anrechnung seiner Dienstzeit von 1959 bis 1973 habe nicht nur Einfluß auf die Höhe seiner Altersversorgung, sondern wirke sich auch auf die Unverfallbarkeit seiner Anwartschaft aus. Demgemäß hat er beantragt

festzustellen, daß ihm gegen die Beklagte ein unverfallbarer Anspruch auf Altersruhegeld unter Berücksichtigung einer Anrechnungszeit vom 1. Januar 1959 bis zum 30. September 1977 nach Maßgabe der Leistungsordnung des Bochumer Verbandes der Bergwerke in Westfalen, im Rheinland und im Saargebiet zusteht.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, mit der Anrechnung der Vordienstzeiten habe sie nur die Höhe der zugesagten Altersversorgung verbessern wollen. Darauf habe sie den Kläger, wie unstreitig ist, mit Schreiben vom 1. Februar 1977 hingewiesen. Dieses Schreiben hat folgenden Wortlaut:

"Aus gegebenem Anlaß möchten wir hiermit ausdrücklich darauf hinweisen, daß die in Ihrem Fall seinerzeit vorgenommene Anrechnung von vergleichbaren Vordienstzeiten beim Bochumer Verband lediglich Auswirkungen in Bezug auf die Höhe der zu erwartenden Versorgungsleistungen hat.

Diese Jahre werden nicht bei der Berechnung der Fristabläufe gemäß § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19.12.1974 berücksichtigt."

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten ist erfolglos geblieben. Dagegen richtet sich die Revision der Beklagten, die ihr Ziel der Klageabweisung weiterverfolgt.

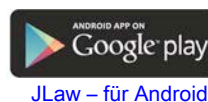
Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Dem Kläger steht die geltend gemachte Versorgungsanwartschaft zu, weil er im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu der Beklagten am 30. September 1977 die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 (zweite Alternative) BetrAVG für den Erwerb einer unverfallbaren Anwartschaft erfüllte: er hatte das 35. Lebens-

- 5 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

jahr vollendet, die ihm erteilte Versorgungszusage bestand länger als drei Jahre und seine Betriebszugehörigkeit betrug mehr als 12 Jahre. Bei der Betriebszugehörigkeit waren die vertraglich angerechneten Vordienstzeiten zu berücksichtigen.

I. Die Beklagte hat dem Kläger mit Schreiben vom 16. Januar 1974 eine Versorgungszusage erteilt, indem sie ihm erklärte, sie habe ihn mit Wirkung vom 1. Januar 1974 beim Bochumer Verband angemeldet, "unter Anrechnung der Jahre von 1959 - 1973". Die dem Kläger damit versprochene Anrechnung von Vordienstzeiten, die dieser teils bei ihr selbst, teils bei zwei anderen Arbeitgebern, die nicht dem Bochumer Verband angehörten, verbracht hatte, betraf nicht nur die Höhe des vom Kläger später zu erwartenden Ruhegeldes, sondern wirkte sich auch für die Unverfallbarkeitsfrist des § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG aus.

1. Die Beklagte hat sich allerdings nicht ausdrücklich zur Unverfallbarkeit geäußert. Die Schreiben der Beklagten an den Kläger vom 7. und 16. Januar 1974 sprechen nur ganz allgemein von einer Anrechnung. Das ist auch verständlich. Bis zu der Entscheidung des Senats vom 10. März 1972 (BAG 24, 177 = AP Nr. 156 zu § 242 BGB Ruhegehalt) wurde die Unverfallbarkeit von Versorgungsversprechen zwar schon seit längerem diskutiert, die Leistungsordnung des Bochumer Verbandes sah sie sogar schon in sehr engen Grenzen vor, aber erst durch die erwähnte Entscheidung hat die Dauer der Betriebszugehörigkeit für den Bestandsschutz von Versorgungszusagen allgemeine Bedeutung gewonnen. Spätestens seit Bekanntwerden dieser Entscheidung konnten die Parteien des Arbeitsvertrages erkennen und mußten sie bei einschlägigen Vereinbarungen davon ausgehen, daß ein Arbeitnehmer trotz Ausscheidens vor dem Eintritt des Versorgungsfalles die bis zu seinem Ausscheiden erdiente Versorgungsanwartschaft behalten muß, wenn er dem Betrieb länger als 20 Jahre angehört. Erst dadurch wurde deutlich, daß es der Klarstellung bedarf, ob gutgebrachte Vordienstzeiten nur die Höhe des Ruhegeldes verbessern oder als Betriebszugehörigkeit auch auf die Unverfallbarkeitsfristen angerechnet werden

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

sollten. Daher hat der Senat in seinem Urteil vom 25. Januar 1979 - 3 AZR 1096/77 - (AP Nr. 2 zu § 1 BetrAVG) mit näherer Begründung die Auslegungsregel aufgestellt, daß die Vordienstzeitanrechnung sich auch auf die Unverfallbarkeit erstrecke, wenn dies nicht - was zulässig sei - ausdrücklich ausgeschlossen werde (zu II 1 der Gründe). Diese Auslegungsregel ist nur eine besondere Ausformung der allgemeinen Unklarheitenregel, wonach derjenige, der eine Regelung geschaffen hat, bei Unklarheiten die ihm ungünstige Auslegungsmöglichkeit gegen sich gelten lassen muß (für Versorgungszusagen vgl. BAG AP Nr. 160 zu § 242 BGB Ruhegehalt, zu II 4 b der Gründe).

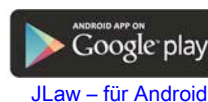
Da die Mitteilungen der Beklagten an den Kläger vom 7. und 16. Januar 1974 ebenso wenig wie die Leistungsordnung des Bochumer Verbandes in der damals gültigen Fassung klarstellten, daß die Anrechnung von Vordienstzeiten nicht für die Unverfallbarkeit gelten solle, konnte der Kläger die ohne Einschränkung erklärte "Anrechnung der Jahre 1959 - 1973" als das Versprechen der Beklagten verstehen, die gutgebrachten Zeiten als Betriebszugehörigkeit auch für die Unverfallbarkeitsfristen anzurechnen. Das folgt bereits aus den allgemeinen Grundsätzen über die Auslegung von Willenserklärungen. Mit ihrem Einwand, sie habe mit der Anrechnung nur die Höhe der zugesagten Versorgung verbessern wollen, kann die Beklagte nicht gehört werden. Denn bei der Auslegung empfangsbedürftiger Willenserklärungen kommt es nicht auf den inneren Willen des Erklärenden an, sondern darauf, wie der Erklärungsempfänger die Erklärung unter Berücksichtigung der Begleitumstände verstehen durfte (vgl. BAG AP Nr. 36 zu § 133 BGB, zu 3 b der Gründe; BGHZ 36, 30, 33, zu II 1 der Gründe; BGHZ 47, 75, 78, zu II der Gründe; MünchKomm-Mayer-Maly, BGB, § 133 Rz 10; Staudinger/Dilcher, BGB, 12. Aufl., § 133 Rz 30 - jeweils mit weiteren Nachweisen).

Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend dargelegt hat, durfte der Kläger die ihm mitgeteilte Anrechnung auf dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts als Zusage einer vorgezogenen Unverfallbarkeit verstehen. Hätte die Beklagte diese Rechtsfolge nicht gewollt, so hätte sie dies durch einfache Erklärung klarstellen müssen. Das

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



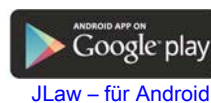
war ihr nicht nur zuzumuten, sondern wäre ihr auch ohne Schwierigkeiten möglich gewesen. Deshalb kann auch die Befürchtung der Revision nicht überzeugen, die zur Anrechnung von Vordienstzeiten ergangene Rechtsprechung des Senats führe nunmehr dazu, daß die frühere Großzügigkeit der Mitgliedsfirmen des Bochumer Verbandes einer kleinlichen Berechnung weichen werde (so auch Bennewitz, BB 1978, 1681, 1682). Der Senat hat niemals den Standpunkt eingenommen, die Anrechnung von Vordienstzeiten führe stets zu einer Anrechnung auf die Unverfallbarkeitsfristen; er hat von den anrechnungsbereiten Arbeitgebern lediglich die Klarstellung verlangt, ob die Anrechnung sich nur auf die Höhe späterer Leistungen oder auch auf die Unverfallbarkeit erstrecken solle.

2. An dem bisher gefundenen Ergebnis ändert sich auch dadurch nichts, daß § 4 Abs. 1 der Leistungsordnung des Bochumer Verbandes in der Fassung vom 1. Januar 1973 für eine ganz bestimmte Fallgestaltung die Unverfallbarkeit der Anwartschaft vorsah, dabei aber verlangte, daß der Angestellte von mindestens 12 Dienstjahren bei Verbandsmitgliedern die letzten sieben Jahre ununterbrochen bei demselben Mitglied tatsächlich verbraucht haben mußte. Bei dem Fehlen eines klarstellenden Hinweises in der Versorgungszusage der Beklagten, daß die Anrechnung sich nur auf die Versorgungshöhe beziehen solle, kann aus der erwähnten Formulierung in der Leistungsordnung nicht gefolgert werden, der Kläger habe die Anrechnungsmitteilung nur in dem von der Beklagten behaupteten Sinne verstehen können. Eine derartige Bedeutung kann der Bestimmung des § 4 Abs. 1 schon deshalb nicht beigemessen werden, weil die Beklagte sich in ihrer Zusage vom 16. Januar 1974 in mehrfacher Beziehung von Vorschriften der Leistungsordnung gelöst hatte. So hatte sie dem Kläger entgegen § 13 der Leistungsordnung ausdrücklich einen Rechtsanspruch auf Versorgungsleistungen zuerkannt und weiter sogar die Anrechnung von Dienstzeiten auf Zeiträume ausgedehnt, die der Kläger bei Arbeitgebern verbraucht hatte, die überhaupt nicht Mitglied des Bochumer Verbandes waren.

Näher liegt der gegenteilige Schluß zugunsten des Klägers: Gerade weil § 4 der Leistungsordnung des Bochumer Verbandes



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

in der Fassung vom 1. Januar 1973, die dem Kläger bei seiner Einstellung übersandt wurde, eine Unverfallbarkeit vorsah, jedoch bestimmte Dienstzeiten forderte, mußte die Anrechnung von Vordienstzeiten den Eindruck erwecken, daß dies auch für die Frage der Unverfallbarkeit Bedeutung haben sollte. Schon § 4 LO zwang im Grunde zu einer Klarstellung, soweit eine Anrechnung nicht uneingeschränkt gemeint war, sondern nur die Berechnung der Versorgungsrenten betreffen sollte.

II. Die dem Kläger erteilte Zusage mit der gutgebrachten Dienstzeit konnte weder durch Satzungsänderung noch durch eine spätere einseitige Erklärung der Beklagten modifiziert werden.

1. Nach § 6 Abs. 5 der Satzung des Bochumer Verbandes in der ab 22. Dezember 1974 gültigen, geänderten Fassung ist von den Mitgliedern des Verbandes bei Anrechnung anderweitig verbrachter Dienstzeiten grundsätzlich klarzustellen, daß hierdurch weder der Beginn der Betriebszugehörigkeit noch der Zeitpunkt der Zusage geändert werden. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend ausgeführt, daß die Satzung lediglich auf die Rechtsbeziehungen des Bochumer Verbandes zu seinen Mitgliedern einwirkt, darüber hinaus aber keinen unmittelbaren Einfluß auf das Rechtsverhältnis zwischen Arbeitgeber und begünstigtem Arbeitnehmer hat. Die Satzungsänderung konnte daher den Inhalt der dem Kläger erteilten Zusage nicht beeinflussen.

Auch die Jeweiligkeitsklausel im Zusageschreiben der Beklagten vom 16. Januar 1974, wonach die Berechnung des Ruhegeldes nach den Bestimmungen der Leistungsordnung in der jeweils geltenden Fassung erfolgen soll, hat keine Bedeutung für die vorliegend umstrittene Frage. Es kann dahingestellt bleiben, inwieweit durch einen solchen Vorbehalt nachträgliche Verschlechterungen gerechtfertigt werden können. Im vorliegenden Fall bezog er sich ausdrücklich nur auf die Berechnung des Ruhegeldes. Die Frage der Unverfallbarkeit war hingegen abweichend von der Satzung geregelt worden und konnte daher deren Schicksal nicht teilen.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2. Schließlich konnte auch das Schreiben der Beklagten an den Kläger vom 1. Februar 1977, wonach "die seinerzeit vorgenommene Anrechnung von vergleichbaren Vordienstzeiten" sich lediglich auf die Höhe der Versorgung auswirken solle, die mittlerweile unverfallbar gewordene Anwartschaft des Klägers nicht mehr berühren. Als klarstellende Äußerung darüber, wie die Anrechnung gemeint sei, kam die Mitteilung der Beklagten zu spät. Als einseitige Erklärung eines Vertragspartners vermochte sie die inzwischen verfestigte Rechtsposition des Klägers nicht wieder zu entziehen.

Dr. Dieterich
zugleich für den
verstorbenen ehren-
amtlichen Richter Pape

Dr. Gehring
Gnade

Griebeling



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)